

**57. Förderung von Auslandsaufenthalten von Studierenden der Montanuniversität Leoben durch einen *Auslandskostenzuschuss* für das Wintersemester 2018/2019 und das Sommersemester 2019.**

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Der *Auslandskostenzuschuss* ist eine von der Montanuniversität Leoben zur Verfügung gestellte Förderung zur Unterstützung von studienbezogenen Auslandsaufenthalten von Studierenden der Universität.

Anträge auf Zuerkennung eines *Auslandskostenzuschusses* und sonstige damit in Zusammenhang stehende Erklärungen und Schriftsätze gemäß den nachfolgenden Bestimmungen sind im *Büro für Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit MIRO* (Nähere Informationen unter [outgoing@unileoben.ac.at](mailto:outgoing@unileoben.ac.at)) rechtzeitig und vollständig einzubringen, und zwar bis längstens **01. Mai 2018** für das Wintersemester 2018/19 und bis längstens **01. November 2018** für das Sommersemester 2019. Verspätet oder unvollständig eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Das Antragsformular für den *Auslandskostenzuschuss* erhalten Sie im MIRO, ebenso Informationen und Beratung zur Abwicklung.

Die Zuerkennung eines *Auslandskostenzuschusses* erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen. Wegen der limitierten Fördermittel werden Bewerbungen anhand eines bestehenden Auswahlsystems gereiht, sollte die Summe der beantragten Zuschüsse die zur Verfügung stehenden Fördermittel überschreiten. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Auslandsaufenthalte von Studierenden der Montanuniversität Leoben im Rahmen eines Bachelor-, Master- Diplom- oder Doktoratsstudiums können von der Universität nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen finanziell unterstützt werden:

## 1. Voraussetzungen

**Für Auslandsaufenthalte von ordentlichen Studierenden, die Teile ihres Studiums an einer ausländischen Universität absolvieren möchten, gelten folgende Voraussetzungen:**

**1.1.1.** In Bachelorstudien müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 90 ECTS Punkten zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits positiv absolviert sein, wovon maximal 10 ECTS Punkte auf ein Praktikum entfallen dürfen. Der Gesamtnotendurchschnitt darf 3,0 nicht überschreiten.

**1.1.2.** Der beabsichtigte Auslandsaufenthalt muss mindestens 1 Semester (3 - 5 Monate), höchstens aber 2 Semester umfassen (6 - 10 Monate). Eine Bestätigung der Gastuniversität über die Bereitschaft zur Aufnahme für die vorgesehene Studiendauer ist zu erbringen.

**1.1.3.** Das im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes zu absolvierende Studienprogramm ist schriftlich im Voraus bekannt zu geben und muss **pro absolviertem Monat mindestens 3 anrechenbare ECTS Punkte** betragen. Absolviert werden können sowohl Pflicht- als auch Wahlfächer. Sollten im Studienprogramm festgesetzte Lehrveranstaltungen ausfallen bzw. geändert werden, so ist diese Information unverzüglich dem Büro für *Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit MIRO* mitzuteilen. Erforderlichenfalls muss eine Ersatzlehrveranstaltung festgelegt werden.

**1.1.4.** Dem *Antrag auf Auslandskostenzuschuss* ist weiters eine Kopie des **Antrags auf Vorausanerkennung** der im Ausland zu erbringenden Studienleistungen anzuschließen. Eine Kopie des **Vorausbescheides** ist im MIRO spätestens 6 Wochen nach Ablauf der Einreichfrist abzugeben, und zwar spätestens am 15. Juni 2018 für das Wintersemester 2018/19 und spätestens am 15. Dezember 2018 für das Sommersemester 2019. Sollte dies nicht geschehen, so wird der Antrag als gegenstandslos betrachtet und nicht weiter behandelt.

**1.1.5.** Zwischen der Montanuniversität Leoben und der Gastuniversität des geplanten Auslandsstudiums muss grundsätzlich ein Kooperationsvertrag bestehen.

**1.1.6.** Sofern zwischen der Montanuniversität Leoben und der Gastuniversität des geplanten Auslandsstudiums kein Kooperationsvertrag bestehen sollte, ist dem Antrag eine Bestätigung beizulegen, dass zum betreffenden Studium an der Gastuniversität zugelassen werden kann.

**1.1.7.** Der Antragsteller hat seinen Antrag eigenhändig zu fertigen. Mit seiner Unterschrift erklärt er sich auch mit den Bewerbungsvoraussetzungen einverstanden.

**1.1.8.** Wird dem Antragsteller ein Zuschuss zuerkannt, so hat der Antragsteller binnen acht Wochen nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes im MIRO die **Aufenthaltsbestätigung der ausländischen Universität**, einen **Erfahrungsbericht zur elektronischen Veröffentlichung** und den Nachweis über die im Ausland erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen und den dazu ergangenen **Anerkennungsbescheid** gemäß 1.1.3. abzugeben.

**1.2. Für Auslandsaufenthalte von ordentlichen Studierenden zum Zwecke der Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit oder einer Bachelorarbeit an einer ausländischen Universität gelten folgende Voraussetzungen:**

**1.2.1.** Dem Antrag ist eine **gutachterliche Stellungnahme des Betreuers** der wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation) über die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit des Auslandsaufenthaltes für die Abfassung der wissenschaftlichen Arbeit anzuschließen.

**1.2.2.** Dem Antrag ist eine **Betreuungszusage durch die ausländische Universität** anzuschließen.

**1.2.3.** Dem Antrag ist weiters eine **Erklärung des Antragstellers sowie des Betreuers** der wissenschaftlichen Arbeit darüber anzuschließen, dass die wissenschaftliche Arbeit nicht im Rahmen eines Drittmittelprojektes erstellt **bzw. deren Ergebnisse nicht für ein solches verwendet werden.**

**1.2.4.** Die Abfassung einer Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit wird längstens für 5 Monate, die Abfassung einer **Dissertation längstens für 10 Monate gefördert.**

**1.2.5.** Der Antragsteller hat seinen Antrag eigenhändig zu fertigen. Mit seiner Unterschrift erklärt er sich auch mit den Bewerbungsvoraussetzungen einverstanden.

**1.2.6.** Wird dem Antragsteller ein Zuschuss zuerkannt, so hat der Antragsteller binnen acht Wochen nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes im MIRO die **Aufenthaltsbestätigung der ausländischen Universität**, den **Nachweis über die im Ausland erfolgreich absolvierte wissenschaftliche Arbeit** (Bestätigung durch Betreuer an der Montanuniversität) und einen **Erfahrungsbericht zur elektronischen Veröffentlichung** abzugeben.

**1. Umfang der Leistungen:**

**2.1.** Bei Auslandsaufenthalten an Universitäten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes außerhalb des ERASMUS+ Programms orientiert sich die Höhe des Zuschusses an der Höhe des Erasmus-Stipendiums für das betreffende Land. Auslandsaufenthalte, die in das Schema der *ERASMUS+ International Credit Mobility* fallen, können nicht gefördert werden.

**2.2.** Für Auslandsaufenthalte an Universitäten in Ländern außerhalb der EU bzw. des EWR gelten folgende Regelungen: Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an der Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien nach dem Studienförderungsgesetz. Die Beträge belaufen sich derzeit im Monat zum Beispiel bis auf

€ 291.-	Mexico
€ 378.-	China
€ 385.-	Australien
€ 387.-	Russland
€ 487.-	USA

Sätze für weitere Länder können im MIRO erfragt oder direkt auf der Homepage der Studienbeihilfebehörde eingesehen werden.

**2.3.** Wird dem Antragsteller ein Zuschuss zuerkannt, so erhält der Antragsteller 2/3 des Zuschusses binnen eines Monats nach Zuerkennung des Zuschusses ausbezahlt. Das letzte Drittel erhält der Antragsteller nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes ausbezahlt, sofern er die unter 1.1.8. bzw. 1.2.6. geforderten Nachweise erbracht hat. Kann der Antragsteller die unter 1.1.8. bzw. 1.2.6. geforderten Nachweise nicht bzw. nicht rechtzeitig erbringen, so ist er verpflichtet, den bereits ausbezahlten Teil des Zuschusses zurückzuzahlen.

**2.4.** Bei der Berechnung des Zuschusses zählen Aufenthalte bis zu 15 Tage als ein halber Monat, daher wird der Monatssatz laut Definition in Punkt 2.2 halbiert. Ab einem Aufenthalt von mehr als 15 Tagen wird der gesamte Monatssatz laut Definition in Punkt 2.2 für die Berechnung herangezogen.

**2.5.** Der Bezug einer weiteren Förderung bei gleichzeitigem Bezug des *Auslandskostenzuschusses* ist nicht erlaubt. Sollten weitere Förderungen unter dem errechneten *Auslandskostenzuschuss* liegen, kann der Differenzbetrag auf den errechneten *Auslandskostenzuschuss* gewährt werden. Das Bewerbungsverfahren hierfür ist dasselbe.

Der Rektor:  
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

**Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.  
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.  
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.